

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen

**Danish Law in a European Perspective.** Ed. By Borge Dahl [et al.]. Copenhagen: Gad Jura (1996). 543 S.

Ungeachtet aller Probleme, denen der europäische Integrationsprozeß ausgesetzt ist, scheint er doch stetig, wenn auch vielleicht nicht immer mit der gebotenen Kraft voranzukommen. Dabei sollte außer Frage stehen, daß dieser Integrationsprozeß nicht dazu führen darf, daß die bestehenden nationalen Kulturen und Identitäten in einer diese ersetzenden europäischen Kultur und Identität aufgehen; vielmehr wird – jedenfalls auf absehbare Zeit – dieser Prozeß nur dann von den Betroffenen, den Europäern, mitgetragen werden, wenn sie sicher sein können, daß das notwendige, in Ansätzen schon bestehende, aber zweifelsfrei noch zu stärkende europäische Bewußtsein auf einer Vielzahl gleichberechtigter Pfeiler, eben den jeweiligen nationalen Kulturen und Identitäten, ruhen wird.

Dieser allgemeine Befund gilt auch für das Recht als Ausdruck und Bestandteil dieser nationalen Kulturen und Identitäten. Folglich bedarf es zur Schaffung eines europäischen Rechtsbewußtseins eines weiter verbreiteten Wissens um die Inhalte der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen. Angesichts der sprachlichen Vielfalt Europas stehen dabei auch die „gutwilligen“, an der Kenntnis „fremder“ nationaler Rechtsordnungen interessierten Juristen vor teilweise erheblichen sprachlichen Problemen. Notwendig sind daher Publikationen wie das angezeigte Buch, das in englischer Sprache einen sehr guten Einstieg in und einen informativen Überblick über das dänische Recht bietet. Anzumerken ist, daß solche Werke in den nordischen Staaten durchaus Tradition haben; die besondere Bedeutung dieses Buches liegt aber darin, daß hier das dänische Recht nicht isoliert, gewissermaßen aus sich heraus, beschrieben, sondern in seinem europäischen Kontext, d. h. unter Einbeziehung vor allem der Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts und der EMRK, dargestellt wird. Ferner ist es den jeweiligen Autoren in bemerkenswerter Weise gelungen, die Spezifika des dänischen Rechts als Teil der nordischen Rechtsfamilie mit seinen Eigentümlichkeiten, aber auch Einflüssen aus dem *common law* und dem kontinentaleuropäischen Recht herauszuarbeiten.

Für den Leserkreis dieser Zeitschrift von besonderem Interesse sind naturgemäß die Beiträge zum öffentlichen Recht, die – was angesichts der großen Reputation der Autoren zu erwarten war – von durchgängig hoher Qualität und

außerordentlichem Informationswert sind. Im einzelnen handelt es sich um das einführende Kapitel von Ole Due ("Danish Law in a European Context", S. 13–31), den die notwendigen historischen Grundlagen gebenden Bericht von Ditlev Tamm ("The Danes and Their Legal Heritage", S. 33–51), die umfassende Übersicht zum Verfassungsrecht von Lars Adam Rehof ("The Danes, Their Constitution and the International Community", S. 53–87), den Überblick von Torben Melchior "The Danish Judiciary" (S. 99–113) und den die Besonderheiten des dänischen Verwaltungsrechts gut darstellenden Beitrag von Karsten Revsbech ("The Growth of Danish Administrative Law", S. 131–165).

In weiteren Beiträgen werden die wichtigsten Gebiete des Zivilrechts, insbesondere des Wirtschaftsrechts im weitesten Sinne, und des Strafrechts konzise und kenntnisreich beschrieben. Insgesamt ermöglicht es das Buch mit seinen 23 Kapiteln interessierten Juristen, sich einen allgemeinen Überblick über das dänische Recht in seiner Gesamtheit zu verschaffen und zugleich grundlegende Informationen zu allen wichtigen Rechtsgebieten zu erlangen. Den Initiatoren und Autoren dieses Buches kann nur hohe Anerkennung ausgesprochen werden; zu hoffen bleibt, daß sich auch in anderen Staaten Europas kompetente Personen finden, welche die Mühen eines solchen Projekts nicht scheuen.

Abschließend sei im Hinblick auf eine zu gegebener Zeit sicherlich notwendige Neuauflage der Wunsch geäußert, daß die Herausgeber ihre bewußt getroffene und auch im Vorwort begründete Entscheidung überdenken mögen, keine Hinweise auf grundlegende Literatur zu den einzelnen Rechtsgebieten aufzunehmen. Auch wenn es richtig sein mag, daß der überwiegende Leserkreis des Buches der dänischen Sprache nicht mächtig ist, würde für die "anderen" der Wert des Werkes durch solche Angaben noch erhöht.

Rainer Hofmann, Köln

**Frowein, Jochen Abr./Wolfgang Peukert: Europäische Menschenrechtskonvention.** EMRK-Kommentar. 2. vollst. neu bearb. Aufl. unter Berücksichtigung des 11. Zusatzprotokolls zur Gründung eines ständigen Gerichtshofs. Kehl am Rhein, Straßburg, Arlington: Engel (1996). XIII, 1042 S.

Die Neuauflage dieses EMRK-Kommentars erscheint zu einem für die Zukunft der Konvention außerordentlich wichtigen Zeitpunkt. Zum einen hat sich der Anwendungsbereich der EMRK seit 1989 erheblich nach Osten verschoben und umfaßt heute bereits viele der Staaten, die früher unter kommunistischer Herrschaft standen. Zum anderen werden wahrscheinlich in diesem Jahr alle noch fehlenden Vertragsparteien das sog. Reformprotokoll Nr. 11 ratifizieren. Es wird ein Jahr nach der letzten Ratifikation formell in Kraft treten. Das Protokoll wird den bislang zweigleisigen Kontrollmechanismus (bestehend aus Kommission und Gerichtshof) durch ein einziges Organ, den ständigen und mit hauptamtlich tätigen Richtern besetzten Gerichtshof, ersetzen.

Die Zahl der EMRK-Kommentare hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. erinnert sei hier nur an die Publikationen von J. Velu/R. Ergéc

(Convention européenne des droits de l'homme ..., 1990), E. De caux [u. a.] (Commentaire CEDH ..., 1995) in französischer Sprache sowie an das kürzlich erschienene Erläuterungswerk von D. J. Harris/M. O'Boyle/C. Warbrick (Law of the ECHR ..., 1995) in englischer Sprache. Das in deutscher Sprache verfügbare Schrifttum zur Konvention ist jedoch immer noch sehr begrenzt. Neben dem seit 1986 erscheinenden, bislang aber nicht vollständigen Internationalen Kommentar (herausgegeben von H. Golsong, K. Wolfram [u. a.]) ist besonders das 1993 erschienene EMRK-Handbuch von M. E. Villiger zu erwähnen.

Wie bereits in der Besprechung der ersten Auflage dieses EMRK-Kommentars von Frowein und Peukert hervorgehoben wurde (C. Tomuschat, ZaöRV 47 [1987], 153), liegt das große Verdienst der Autoren darin, die gerade in den letzten Jahren stark ausgeweitete Rechtsprechung von Kommission und Gerichtshof umfassend in deutscher Sprache zugänglich gemacht zu haben. Beide Autoren (Frowein als ehemaliger Vizepräsident der Europäischen Kommission für Menschenrechte und Peukert als langjähriges Mitglied im Sekretariat derselben Kommission) sind als intime Kenner des Konventionsrechts ausgewiesen. Ihr Kommentar ist wie schon die Voraufgabe aus dem Jahre 1985 nach dem Vorbild der deutschen Kommentarliteratur abgefaßt. Alle Artikel der Konvention selbst sowie die materiellen Garantien des ersten, vierten, sechsten und siebten Zusatzprotokolls werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung von Kommission und Gerichtshof ausführlich erläutert.

Die Kommentierung folgt in ihrer Gliederung der Konvention. Wie in der Voraufgabe wurde darauf verzichtet, den artikelbezogenen Erläuterungen einen Allgemeinen Teil voranzustellen, in dem systematische Grundfragen hätten dargestellt werden können. Einige dieser Grundfragen, wie etwa der personelle und räumliche Geltungsbereich der Konvention und die Drittwirkung, werden in der Kommentierung zu Artikel 1 angesprochen. Die Schrankenproblematik der Artikel 8–11 wird in einer Vorbemerkung zu diesen Artikeln abgehandelt. Außerdem wurde an die Kommentierung des Artikels 19 (Errichtung von Kommission und Gerichtshof) eine Erläuterung der durch das Protokoll Nr. 11 vorgesehenen Neuerungen angefügt.

Im übrigen folgt die Kommentierung der einzelnen Artikel im wesentlichen demselben Schema. Nach einer kurzen allgemeinen Einführung, die auf Bedeutung und Tragweite des jeweiligen Grundrechts eingeht und Hinweise auf die einschlägigen *travaux préparatoires* gibt, wird eine in erster Linie an der Rechtsprechung von Kommission und Gerichtshof orientierte Erläuterung der von der Konvention gebrauchten Begriffe geboten. Die Rechtsprechung nationaler Gerichte und des EuGH wurde nur sporadisch berücksichtigt. Dies kann man bedauern, da etwa das schweizerische Bundesgericht oder der Verfassungsgerichtshof in Wien sich in ihrer Rechtsprechung intensiv mit der Konvention auseinandersetzen. Ebenso halten sich die Hinweise auf einschlägige Literatur in Grenzen

und beschränken sich in erster Linie auf deutschsprachige Autoren. Es ist sicherlich berechtigt, die Rechtsprechung bei der Kommentierung vorrangig zu beachten. Erst die Praxis von Kommission und Gerichtshof haben den in der Konvention garantierten Rechten nämlich klare Konturen verliehen und sie in vielen Fällen sogar weiterentwickelt. Heute ist die Anwendung der Konventionsrechte ohne eine vertiefte Kenntnis dieser Praxis gar nicht mehr möglich. Dennoch hätte man sich an einigen Stellen, wie etwa bei so umstrittenen Fragen wie der Drittwirkung, den positiven Schutzpflichten oder dem Begriff der "zivilrechtlichen Ansprüche" (Artikel 6 Abs. 1 EMRK) eine intensivere Auseinandersetzung mit den in der Literatur vertretenen Ansichten gewünscht. Eine Übersicht über die einschlägige Bibliographie wird allerdings gesondert für jeden Artikel jeweils am Ende der Kommentierung gegeben.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf Einzelheiten der Kommentierung einzugehen. Vielmehr sollen einige Hinweise auf aktuelle Fragestellungen genügen:

Das Verhältnis von EMRK und Gemeinschaftsrecht wird in der Einführung angesprochen (S. 8–10). Dort findet sich auch ein Hinweis auf das Gutachten des EuGH vom 28. März 1996, in dem festgestellt wurde, daß die EG zur Zeit keine Zuständigkeit zum Beitritt zur EMRK habe. Die Kommentierung ist an dieser Stelle bemerkenswert zurückhaltend. Wenn man etwa an die Fälle *Hoechst* und *Grogan* (EuGH) einerseits und *Chappel, Niemitz* und *Open Door & Dublin Well Woman* (EGMR) andererseits denkt, muß die Aussage fraglich erscheinen, daß die Gefahr einer Divergenz zwischen der Straßburger und Luxemburger Rechtsprechung praktisch nicht bedeutsam sei (S. 9). Die vorgeschlagene Lösung, statt eines Rechtszugs vom EuGH über die Menschenrechtskommission zum EGMR eine "praktische Koordinierung der Rechtsprechung" beider Instanzen zu erreichen (S. 10), wird leider nicht näher erläutert.

Auf beinahe 250 Seiten werden die Verfahrensgarantien der Artikel 5 und 6 EMRK eingehend und umfassend kommentiert. Dies rechtfertigt sich daraus, daß es sich dabei um die in der Praxis am häufigsten gerügten Vorschriften handelt. Die Praxis von Kommission und Gerichtshof wird, oft nach Fallgruppen gegliedert, umfassend dargestellt. Dem Benutzer des Kommentars bietet sich damit ein abgerundetes Bild der für den Außenstehenden nicht immer leicht zugänglichen Rechtsprechung.

Sehr eingehend wird auch Artikel 8 kommentiert, der das Privat- und Familienleben, die Wohnung und den Briefverkehr betrifft. Er hat damit unmittelbare Auswirkungen auf so unterschiedliche Bereiche wie die Rechtsstellung von Ausländern (Schutz gegen Ausweisung und Auslieferung), den Datenschutz, das Familienleben (Trennung der Kinder von den Eltern, Sorge und Umgangsrechte), den Schutz von Minderheitenrechten und die Zulässigkeit aller Arten staatlicher Zwangs- oder Überwachungsmaßnahmen. Schließlich haben Kommission und Gerichtshof in einer Reihe von Fällen auch positive Schutzpflichten auf Achtung der Privatsphäre entwickelt (wie etwa Ansprüche auf Rechtsschutz oder auf Aner-

kennung der neuen Identität nach einer erfolgreichen Geschlechtsumwandlung). Das Recht auf die Privatsphäre ist damit in der Tat "die große Herausforderung an die Rechtsordnungen der freiheitlichen Staaten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts" (S. 338).

Die durch das Protokoll Nr. 11 vorgesehenen Neuerungen werden im Rahmen der Kommentierung von Artikel 19 erläutert. Dabei wird insbesondere auf die Zusammensetzung und das Verfahren des neuen, ständigen Gerichtshofs eingegangen. Die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Reform wird vor dem Hintergrund der ständig steigenden Zahl von Individualbeschwerden nicht bestritten. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, daß die vorgesehene Reform eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in sich berge, da die Beschwerdefälle auf verschiedene Kammern verteilt werden, die nicht in jedem Fall gezwungen sind, ihre Praxis aufeinander abzustimmen.

Das Verhältnis des durch die Konvention eingerichteten Kontrollmechanismus zu anderen internationalen Menschenrechtsschutzinstanzen (insbesondere der Vereinten Nationen und der IAO) wird im Rahmen des Artikels 27 behandelt. Obwohl der EuGH in seiner Rechtsprechung die EMRK berücksichtigt, kann er sicherlich nicht als Untersuchungsinstanz im Sinne von Artikel 27 Abs. 1 eingestuft werden (S. 614). Die Parallelität internationaler Schutzmechanismen ist im Zusammenhang mit dem Beitritt Rußlands und anderer Nachfolgestaaten der UdSSR wieder aktuell geworden, da die GUS-Menschenrechtskonvention vom 26. Mai 1995 ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht. Diese Problematik wird leider nur in einer Fußnote angesprochen (S. 615 Anm. 59).

Schließlich enthält der Kommentar im Anhang die Texte der Zusatzprotokolle, der von den Staaten gemachten Vorbehalte und Erklärungen, der Verfahrensordnungen von Kommission, Gerichtshof und Ministerkomitee, eine Ratifikationstabelle und eine sehr nützliche Fundstellen-Liste der Urteile des Gerichtshofs. Ein umfangreiches Register (Stichwörter und Fälle) erleichtert die praktische Arbeit mit dem Kommentar.

Insgesamt kann man den Autoren zu der lange erwarteten Neuauflage nur gratulieren. Die außerordentlich umfangreiche Rechtsprechung von Kommission und Gerichtshof, ohne deren Kenntnis Gehalt und Reichweite der Konventionsrechte heute nicht mehr zu verstehen sind, wird in kompakter und präziser Form dargestellt. Der "Frowein-Peukert" kann daher ohne Übertreibung als der Standardkommentar zur EMRK in deutscher Sprache bezeichnet werden.

Jörg Polakiewicz, Straßburg

**Hankel, Gerd/Gerhard Stuby (Hrsg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen.** Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg: Hamburger Edition (1995). 535 S.

In dem vorliegenden Band sind die Beiträge einer Diskussion von Straf- und Völkerrechtlern zusammengefaßt, die anläßlich einer Tagung zum 50. Jahrestag

des Londoner Abkommens und des Nürnberger Tribunals in Bremen stattfand. Nürnberg ist daher Ausgangspunkt der Betrachtungen, insbesondere bezüglich der Frage, ob es noch Aussagekraft für die Gegenwart hat oder nur noch Geschichte ist.

Im ersten Teil geht es daher um die Bedeutung von Nürnberg aus heutiger Sicht. Vier Beiträge behandeln völlig unterschiedliche Aspekte dieser Fragestellung. Der internationale Straf- und Völkerrechtler Ch. Bassiouni untersucht die Impulse, die von Nürnberg ausgegangen sind. Das Bestreben, ein internationales Strafgericht zu schaffen, ist bekanntlich trotz großer Anstrengungen bisher gescheitert. Dennoch ist in Teilbereichen, insbesondere bei der Normierung von Kriegsverbrechen, vieles erreicht worden. Damit ist ein Problem ausgeschaltet, das für das Nürnberger Tribunal noch äußerst kritisch war, nämlich das der rückwirkenden Kraft der Tatbestände. Ansatzpunkt aller Regeln ist die individuelle Strafbarkeit der Verletzung des Rechts auf Frieden. Trotz der Einsetzung der *ad hoc*-Strafgerichte für Jugoslawien und Ruanda ist der Autor deutlich der Meinung, daß allein ein ständiger Strafgerichtshof die angemessene Lösung darstellt. Diese Meinung findet volle Bestätigung in den folgenden Beiträgen. Die Ausführungen von Ch. Simpson zu den politischen Auseinandersetzungen, eine Strafbarkeit für die Nazi-Verbrechen zu schaffen, machen in erschreckender Weise deutlich, wie politische Erwägungen rechtlichen Notwendigkeiten im Wege stehen können. Die inneramerikanischen Kontroversen in diesem Zusammenhang werden eindrucksvoll dargestellt und sehr kritisch analysiert. Dennoch beurteilt der Autor das Nürnberger Tribunal als einen Erfolg, wenn es auch nur einzelne Verbrechen erfaßte und andere, schwere, wie z. B. die Bombardierung der Zivilbevölkerung, straffrei ließ. Ein positives Zeichen sieht er in der inzwischen erfolgten Unterzeichnung zahlreicher Menschenrechtsinstrumente, denn die Nürnberger Prozesse sind seines Erachtens "als eine herausragende Errungenschaft zum Schutz der Menschenrechte in die Geschichte eingegangen". Der Beitrag von H. Ostendorf legt die bundesdeutsche Praxis zur Verfolgung der Kriegsverbrechen dar. Insgesamt ist seine Bilanz eher negativ, sowohl was die Quantität als auch was die Qualität der Prozesse angeht. Die Gründe hierfür sprechen dafür, daß eine objektive und angemessene Bestrafung nur durch ein internationales Gericht zu erwarten ist. Dasselbe gilt für die Bilanz, die G. Wieland für die Strafverfolgung der Kriegsverbrechen in Osteuropa zieht. Hier war das Vorgehen allerdings nicht einheitlich; insbesondere für Polen vermerkt er die Beachtung der "Nürnberger Prinzipien", also im wesentlichen ein faires Verfahren, das auf die individuelle Schuld abstellt. Anderes gilt vor allem für die UdSSR, wo die sehr weit gefaßten Straftatbestände ein eher pauschales Vorgehen erlaubten. Die Strafgesetzbücher der osteuropäischen Staaten enthalten heute aber alle Tatbestände, die die Nürnberger Prinzipien ausdrücken, insbesondere dasjenige Jugoslawiens. Allerdings fehlt es, wie gerade das Beispiel Jugoslawien zeigt, an der tatsächlichen Durchsetzung dieser Tatbestände.

Der zweite Teil ist dem aktuellen Völkerstrafrecht gewidmet, das das Mißverhältnis zwischen den Anforderungen der Nürnberger Prinzipien und der politischen Realität belegt. Der erste Beitrag von G. de Geouffre de La Pradelle befaßt sich mit der aktuellen Bedeutung der Nürnberger Prinzipien, an denen vor allem neu war, daß die individuelle Bestrafung zu einer internationalen Angelegenheit gemacht wurde. Als neu im materiellen Recht sind seit Nürnberg Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation zu nennen. Obwohl allgemein die Überzeugung besteht, daß eine Normierung der internationalen Straftatbestände im Rahmen der UNO erforderlich ist, und daß nur ein internationales Gericht deren Durchsetzung gewährleisten kann, ist hier bisher nicht viel geschehen; das Jugoslawien- und das Ruanda-Gericht als *ad hoc*-Gerichte ändern hieran nichts. Daher ist *de facto* heute noch die Durchsetzung der Nürnberger Prinzipien dem nationalen Recht überlassen bzw. dem Vorgehen nach dem Weltrechtsprinzip, dessen stärkere Nutzung der Autor anmahnt.

F. Rigaux behandelt die internationalen Tribunale nach Nürnberg. Zunächst stellt er das materielle Recht dar und dessen innerstaatliche Wirkung mit Bezug auf das Prinzip von Monismus bzw. Dualismus. Allerdings kommt er zu dem Ergebnis, daß diese Theorien deshalb heute unerheblich sind, weil das Völkerrecht sich direkt auf Individuen erstrecken kann (S. 149). Sinn internationaler Strafgerichtsbarkeit ist nach Auffassung des Autors die Ausgrenzung krimineller Regime und die Wiederherstellung der Würde der Opfer. Unter diesem Aspekt widmet er sich dann ausführlich den sog. "Tribunals of Opinion", die zwar keine Gerichte sind, aber der Aufarbeitung internationaler Kriegsverbrechen dienen. Als Beispiele stellt er die Untersuchung gegen von der Lubbe 1933 dar, das Tribunal über amerikanische Kriegsverbrechen in Vietnam, das "Russell-Tribunal" für Brasilien und Chile sowie das "Ständige Volkstribunal", das 1979 in Bologna gegründet wurde und inzwischen zahlreiche Fälle behandelt hat. Der Hauptwert dieser Tribunale liegt in der Offenlegung der Ursachen von Willkür und Unrecht (S. 161).

O. Triffterer nimmt in seinem umfassenden, lehrbuchartigen Artikel eine Bestandsaufnahme des Völkerstrafrechts vor, wobei er nach materiellem Recht und Verfahren sowie Vollstreckung und Vollzug unterscheidet. Meilensteine der gesamten Entwicklung waren das Nürnberger Tribunal und das Jugoslawien- und Ruanda-Gericht. Die sehr interessante Darstellung zeigt, daß die wichtigsten Bereiche des Völkerstrafrechts inzwischen eine Regelung erfahren haben; bezüglich eines in absehbarer Zeit zu erwartenden internationalen Strafgerichts, das Triffterer als Voraussetzung für die tatsächliche Durchsetzung des Strafrechts ansieht, äußert auch er sich sehr kritisch.

Speziell die Entwürfe der International Law Commission (ILC) zum materiellem Völkerstrafrecht behandelt C. Tomuschat. Er bezieht sich, detailliert und sehr kritisch, vor allem auf den Entwurf von 1991. Bedenken äußert er gegen die Einfügung des Tatbestandes der im Falle des Jugoslawien-Gerichts seiner Mei-

nung nach zu Recht nicht vorgesehenen Aggression und der Intervention. Die Inkraftsetzung des materiellen Teils ist, wie er zu Recht betont, vom Bestehen eines internationalen Strafgerichts, dessen Einsetzung auch er wenig Chancen einräumt, nicht abhängig. Auch B. Graefrath stellt den ILC-Entwurf in den Mittelpunkt seines Beitrags. Wie Tomuschat äußert auch er sich kritisch zu einzelnen Tatbeständen, insbesondere der Klagebefugnis des Sicherheitsrats gegenüber Staaten, die nicht Vertragspartei sind. Ein internationales Strafgericht betrachtet er als Bestandteil der internationalen Sicherheit; daher müsse es vom Sicherheitsrat und damit von den Veto-Mächten unabhängig sein.

Sehr interessante Überlegungen kriminalpolitischer und kriminologischer Art stellt H. Jäger zur Frage der Reichweite des Verbrechensbegriffs in bezug auf Großkollektive, Machtapparate usw. an. Er spricht in diesem Zusammenhang von Makrokriminalität, also kollektiven Verbrechen als Teilakten gesamtgesellschaftlicher Konflikte und Prozesse. Hierbei spielt das Problem der individuellen Strafbarkeit eine besondere Rolle und verdeutlicht, daß das nationale Strafrechtsdenken hierauf nur mit Schwierigkeiten übertragbar ist. Jäger hält es für einen Fehler, bei Makrokriminalität Strafe als Sanktion für die Verbrechen zu konzipieren (S. 339), da Schuld in diesem Bereich durch Strafe nicht ausgeglichen werden könne. Als Sanktion bei Makrokriminalität kann seiner Auffassung nach nur die "Distanzierung der Verbrecher aus dem kollektiven Leben, also lebenslange Haft" dienen (S. 346). Wichtig sei hierbei vor allem die Schuldzurechnung, nicht die Strafe. Auch er hält ein internationales Strafgericht und -recht für erforderlich, ist aber ebenfalls skeptisch bezüglich seiner baldigen Realisierung, weil das "soziale Umfeld" dafür in der Gesellschaft nicht vorhanden sei. Einstweilen seien daher weiter die nationalen Gerichte, auch in Anwendung des Weltrechtsprinzips, die einzigen wirksamen Akteure.

Den sozialen Hintergründen der erstaunlich großen Zahl von Massenverbrechen widmet sich H. Weber. Er stellt fest, daß oft ein Mangel an "nation building", an Gemeinsinn, für derartige Entwicklungen ursächlich ist. Erwägungen zum "zivilisatorischen Minimum" hätten insbesondere die Entwicklung vom "bellum justum" zum "bellum legale" mit den entsprechend geltenden Rechtsnormen bewirkt. Sie seien gleichermaßen Ursache für die Unterscheidung, z. B. in den Genfer Konventionen, zwischen "schweren Verstößen" und bloßen "Zwiderhandlungen", also eine Unterscheidung nach der Schwere der Taten. Als positives Zeichen des "zivilisatorischen Minimums" betrachtet er das Nürnberger Tribunal und auch das Jugoslawien- und Ruanda-Gericht, durch deren Schaffung der Sicherheitsrat den Mangel an zivilisatorischer Struktur der Weltgemeinschaft ausgeglichen habe. Die Diskrepanz zwischen den bestehenden Regeln zum Schutz der Menschenrechte und den tatsächlichen politischen Aktivitäten, insbesondere der Durchsetzung von Machtansprüchen, zeigt nach Auffassung des Autors den fehlenden Konsens im Rechtsbewußtsein auf, den ein "zivilisatorisches Minimum" aber voraussetzt, um kollektive Verbrechen abzubauen zu können.



Der dritte Teil des Bandes ist spezifischen Fragen gewidmet. M. Mohr untersucht das Spannungsverhältnis zwischen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Einzelnen und Staatenverantwortlichkeit, die deshalb bestimmte Überschneidungen aufweisen, weil der jeweils Handelnde ein Individuum ist. Er vermißt daher in den entsprechenden Entwürfen der ILC eine Verknüpfung der beiden Ebenen. G. Stuby untersucht die Frage, wie sich der internationale Strafanspruch eines durch den Sicherheitsrat geschaffenen Strafgerichts mit der staatlichen Souveränität vereinbaren läßt. Das Fazit seiner detaillierten Untersuchungen geht dahin, daß internationale Strafgerichtsbarkeit immer dann eingreifen muß, wenn der "Staat" derartig dekompenziert ist, daß er sich dieser Aufgabe nicht mehr annehmen kann oder will. Um dies zu ermöglichen, sollten sich die Staaten, solange sie intakt sind, in Ausübung ihrer Souveränität einer solchen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Einen speziellen Bereich der Aufarbeitung kollektiven Unrechts aus wohlgedachten Gründen nicht durch ein Gericht stellt K. A smal dar, der die Rolle der Wahrheitskommission in Südafrika analysiert. Er betont einleitend, daß er dies durchaus aus seiner ganz persönlichen Sicht, nicht als objektiver Beobachter, tue. Das Ziel der Kommission sei nicht primär Strafe, sondern Aussöhnung, Verhinderung von Verschweigen und Vergessen. Die Opfer sollten eine Chance erhalten, ihre Stimme zu erheben, um so eine "Kultur der Toleranz" zu schaffen. Der sehr aktuellen Frage, ob die Nürnberger Prinzipien den Einsatz von Nuklearwaffen verbieten, widmet N. Paech seinen Beitrag. Er beklagt die fehlende Weiterentwicklung der Nürnberger Prinzipien, die zu einem Verbot von Nuklearwaffen hätte führen müssen, aber wegen des Blocksystems zu keinerlei Entscheidung führte. Seine Darlegungen knüpfen weitgehend an J.H.E. Fried an, der sich intensiv mit Fragen der Bedeutung der Nürnberger Prinzipien für das Atomzeitalter befaßt hat. Die Klärung der Frage, ob das bestehende Völkerrecht den Einsatz von Nuklearwaffen verbietet, die der Autor vom IGH erwartete, ist allerdings nach dessen Gutachten für die Generalversammlung weiterhin weitgehend offen. Im letzten Beitrag des Bandes stellt sich S.R. Falk die Frage, wie die humanitäre Intervention mit Bezug auf das Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen zu bewerten ist: Erfüllt sie den Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden oder ist sie gerechtfertigt mit der Folge, daß die Nürnberger Rechtsprechung zu diesem Tatbestand heute keine Gültigkeit mehr beanspruchen kann? (S. 500). Im Ergebnis nimmt er an, daß Intervention "nur" zur Beseitigung menschenrechtswidriger Zustände generell rechtswidrig sei. In diesem Zusammenhang prangert er heftig die Ausnutzung der "humanitären Intervention" zu geopolitischen Zwecken an bzw. das Untätigbleiben, wo solche Zwecke fehlten. Er fordert für die UNO mehr Eigenständigkeit in diesem Bereich, was insbesondere mehr finanzielle Mittel bedeuten müsse, um derartige Aufgaben selbst erfüllen zu können. Das Jugoslawien-Gericht stellt nach seiner Ansicht einen richtigen Ansatz zur Schaffung objektiver Verfahren dar, um die Täter zur Rechenschaft zu

ziehen. Zutreffend ist sicher sein Fazit, daß die Problematik der humanitären Intervention rechtlich bei weitem noch nicht hinreichend geregelt sei.

Diese kurzen Hinweise auf die verschiedenen Beiträge in diesem Band machen bereits deutlich, daß hier eine höchst interessante Diskussion der Kollektivverbrechen unter den unterschiedlichsten Aspekten zusammengetragen worden ist, die in eindrucksvoller Weise ein dringend regelungsbedürftiges Rechtsgebiet behandelt. Die Darstellung macht aber auch deutlich, daß eine Regelung nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn ein Konsens innerhalb der Staatengemeinschaft gefunden wird, bestimmte Verbrechen unabhängig davon zu ahnden, in welchem Staat sie begangen wurden. Nur eine umfassende Anerkennung einer Regelung und die Unterwerfung unter ein zu gründendes internationales Strafgericht können, soweit das überhaupt möglich ist, gewährleisten, daß Kollektivverbrechen nicht ungestraft begangen werden können.

Karin Oellers-Frahm

**Hofmann, Britta: Die französischen Gebietskörperschaften in der Dezentralisierungsreform.** Würzburg: Ergon 1995. 429 S. DM 54.-

Die Würzburger Dissertation von Britta Hofmann untersucht die Auswirkungen der Dezentralisierungsreform des Jahres 1982 auf die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften in Frankreich. Die Arbeit ist in drei Kapitel untergliedert. Im ersten Kapitel beschäftigt sich die Verfasserin mit der historischen Ausgangssituation im traditionell zentralistisch organisierten Frankreich. Der Kern der Arbeit ist dann das zweite Kapitel, in dem die Auswirkungen der Reformgesetzgebung auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Departements und Regionen) untersucht werden. Das dritte Kapitel faßt schließlich die Ergebnisse zusammen und widmet sich der Stellung der französischen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union.

Der eingängig geschriebene historische Abriss vermittelt einen sehr guten Überblick über die Entwicklung dezentraler Gebietskörperschaften in der zentralistischen französischen Verwaltung. Dabei gelingt es der Verfasserin, die historische Entwicklung der Dezentralisierung in die allgemeine französische Geschichte einzubinden. So werden politische Einflüsse der jeweiligen Zeit deutlich, und am Ende des Abschnitts kann der Leser die historischen und politischen Bedingungen nachvollziehen, unter denen die Reform 1982 in Angriff genommen wurde. Neben der Darstellung der historischen Entwicklung wird im ersten Kapitel auch noch eine Klärung der wichtigsten Begriffe geleistet. Ferner wird die Haltung der wichtigsten politischen Kräfte zum Reformprojekt geschildert. Damit vermittelt das erste Kapitel die notwendigen Grundlagen für die im zweiten Kapitel folgende eingehende Untersuchung der Dezentralisierungsreform.

Dieses zweite Kapitel beginnt zunächst mit einer inhaltlichen Beschreibung des Reformgesetzes. Daran schließt sich der zentrale Abschnitt der Arbeit an, der die Dezentralisierung in der Verwaltung der Gebietskörperschaften behandelt. Hier wird die Auswirkung der Dezentralisierungsreform für die einzelnen Gebietskör-

perschaften (Gemeinden, Departements und Regionen) getrennt erörtert. In diesem Abschnitt findet der Leser eine Fülle von Informationen über die Zuständigkeiten der jeweiligen Körperschaften, deren innere Struktur und vor allem über deren Stellung im Verhältnis zur Zentralverwaltung. Die Verfasserin stellt in beeindruckendem Umfang die Einflüsse der Reform auf alle Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts zusammen, in denen die dezentral verwalteten Gebietskörperschaften Zuständigkeiten besitzen. Dabei gelingt es ihr immer, über die Zusammenstellung des Materials hinaus dem Leser die politische Dimension deutlich zu machen, die mit den jeweils behandelten Themen verbunden ist.

Im dritten Kapitel zieht die Autorin die Bilanz ihrer Untersuchung und unterzieht das Reformprojekt insgesamt einer Bewertung. Sie stellt die erreichten Erfolge den ursprünglichen Zielvorstellungen aus dem Jahr 1982 gegenüber. Dabei wird zum einen kritisiert, daß in vielen Bereichen eine übersichtliche Neuordnung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen Ebenen nicht geglückt sei. Daneben betont die Verfasserin, daß das Grundproblem der Reform darin liege, daß sie nur per Gesetz erfolgte und verfassungsrechtlich nicht abgesichert sei. Damit bestehe immer die Gefahr einer Aushöhlung des einmal erreichten Dezentralisierungsstandes durch spätere Gesetze. Daß die jeweils höhere Ebene dabei dazu neige, Kompetenzen an sich zu ziehen, sei ein auch im Bundesstaat nicht unbekanntes Phänomen. Besonders kritisch würdigt die Autorin die Neuregelungen im Bereich der Finanzzuweisungen und Subventionen. Zu Recht betont sie die Bedeutung dieses Bereichs für eine erfolgreiche Reform. Nur wo eigene Finanzmittel zur Verfügung stünden, könne die Selbstverwaltungskörperschaft frei entscheiden. Sei sie von Subventionen oder gebundenen Finanzzuweisungen abhängig, so werde der im Bereich der Zuständigkeiten verloren gegangene staatliche Einfluß auf dem Umweg über die Finanzierung wieder eingeführt.

Der Verfasserin ist es gelungen, eine Arbeit vorzulegen, die nicht nur das vorhandene Material zur Stellung der Selbstverwaltung in den einzelnen Verwaltungsbereichen umfassend aufarbeitet, sondern immer auch die politische Dimension der jeweiligen Fragestellung im Auge behält. Besonders interessant ist die Erkenntnis, daß die einzelnen Selbstverwaltungskörperschaften unterschiedliche politische Funktionen im Staatsgefüge übernehmen. Während die Departements und Kommunen eine besondere Stellung in der traditionellen territorialen Verwaltung einnehmen, haben sich die Regionen als Ansprechpartner für die zukunftsorientierten Bereiche Wirtschaftsförderung und europäische Zusammenarbeit etabliert. Insgesamt gesehen bietet die Arbeit nicht nur reichhaltiges Material zur Rechtsvergleichung, sondern enthält darüber hinaus vielfältige Überlegungen zum Bereich der Verwaltungslehre. Die Analysen der Verfasserin, mit denen sie politische Hintergründe aufdeckt und ihr leicht lesbarer Stil machen das Buch – trotz der zunächst trocken anmutenden Materie – zu einer anregenden Lektüre.

In technischer Hinsicht soll eine Kritik nicht verschwiegen werden: Neben dem begrüßenswerten Verzeichnis der zitierten französischen Gesetze hätte ein

Register den Zugriff auf das zahlreiche verarbeitete Material erleichtert. Dies gilt um so mehr als das Layout des Inhaltsverzeichnisses relativ unübersichtlich ist.

Christian Walter

**The Iran-Iraq War (1980–1988) and the Law of Naval Warfare.** Ed. by Andrea de Guttry and Natalino Ronzitti. Cambridge: Grotius Publications Limited. P.O. Box 115. GB – Cambridge CB3 9BP (1993). XXIV, 573 S. US\$ 190.-/UK£ 95.-/DM 252.-

Die hier vorgelegte Dokumentensammlung mit Anmerkungen leistet einen Beitrag zur Aufarbeitung des Iran-Irak-Konflikts im Lichte der seekriegs- und neutralitätsrechtlich relevanten Praxis der unmittelbar und mittelbar am Golf-Konflikt beteiligten Staaten. Die Herausgeber haben Akte nationaler Rechtsetzung, Regierungserklärungen, parlamentarische Dokumente und die diplomatische Praxis der folgenden Staaten zusammengetragen: Iran, Irak, USA, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien, Belgien und die Niederlande. Außerdem enthält der Band Akte einer Reihe internationaler Organisationen (Vereinte Nationen, Europäische Gemeinschaften, NATO und WEU) sowie drei Erklärungen der G 7-Staaten. Eingeleitet werden die zusammengestellten Dokumente jeweils von einem völkerrechtlichen Kommentar, verfaßt von Djamchid Momtaz (Iran), Andrea Gioia (Irak), Samuel P. Menefee (USA), A. Vaughan Lowe (Vereinigtes Königreich), Jean Mallein (Frankreich), Andrea de Guttry (Italien), Frits Kalshoven (Niederlande und Belgien) sowie Gabriella Venturini (Internationale Organisationen).

Weder die Dokumentensammlung noch die Kommentierungen können eine umfassende Aufarbeitung des Konflikts aus seekriegs- und neutralitätsrechtlicher Perspektive leisten. Dies liegt zum einen an der Konzentration auf die Praxis der mehr oder weniger am Konflikt beteiligten Staaten, zum anderen daran, daß die Beiträge sich im wesentlichen in Kommentierungen der jeweiligen Praxis erschöpfen, ohne daß neuere Rechtsentwicklungen einbezogen würden. Auch die knappe Einleitung der beiden Herausgeber vermag dieses Defizit nicht auszugleichen.

Interessant ist dagegen das Bestreben der Herausgeber, die abgedruckten Dokumente von einem dem jeweiligen Staat angehörigen Völkerrechtler kommentieren zu lassen. Bedauerlich ist, daß dies für den Irak nicht gelungen ist, ohne daß damit die objektive Analyse von Andrea Gioia in Frage gestellt werden soll. So reizvoll diese Art der Kommentierung ist, so sehr stößt sie auch an ihre Grenzen, lassen die Stellungnahmen doch gelegentlich das nötige Maß an Objektivität vermissen, geleitet von dem Bestreben der Autoren, die nationale Politik ihres jeweiligen Staates zu verteidigen. Gleichwohl ist die Qualität der Kommentierungen insgesamt beeindruckend.

Der Nutzen dieser Dokumentensammlung liegt denn auch weniger in den Erkenntnissen zum geltenden Seekriegs- und Neutralitätsrecht als vielmehr in der

auf einen einzelnen Konflikt bezogenen Zusammenfassung und Bewertung der Praxis der beteiligten Staaten. Bedauerlicherweise ist der knappe Index am Ende unbefriedigend; zwar bezieht er Rechtsakte (wie etwa die Resolutionen des Sicherheitsrats) umfassend mit ein, ist aber keine große Hilfe, wenn man etwa die Bewertung einzelner Ereignisse (beispielsweise den Abschluß eines iranischen Verkehrsflugzeugs [Flug 655] durch amerikanische Streitkräfte oder den Beschuß der USS "Stark" durch irakische Raketen) durch die betroffenen Staaten nachvollziehen will. Schließlich ist auch der relative hohe Preis nicht dazu angetan, dieses Werk einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Thilo Marauhn

**Knof, Martin: Die Praxis der Vorabentscheidungsverfahren (Art. 177 EGV) im Vereinigten Königreich.** Köln [etc.]: Carl Heymanns (1995). 351 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 92). DM 79.-

Das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 177 EGV, Art. 150 EAGV, Art. 41 EGKSV) soll die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen sicherstellen. Würden dieselben Bestimmungen von Gerichten unterschiedlicher Mitgliedstaaten nicht in derselben Art und Weise ausgelegt und angewandt, so wäre die Funktionsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaften in höchstem Maße gefährdet. Mit dem Instrument des Vorabentscheidungsverfahrens kann dieser Gefahr aber nur dann wirksam gewehrt werden, wenn die Gerichte in den verschiedenen Mitgliedstaaten ihrerseits gleichermaßen bereit und willens sind, den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen. Das ist aber keineswegs der Fall: Wie die Statistik des EuGH offenbart, ist der Wille der nationalen Gerichte, Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten, recht unterschiedlich ausgeprägt. Besonders vorlagenmüde sind die Richter des Vereinigten Königreichs.

Martin Knof nimmt dies in seiner von Volkmar Götz betreuten Göttinger Dissertation zum Anlaß, die nationalspezifischen Ursachen für das Vorlageverhalten der britischen Gerichte zu ergründen. Zu diesem Zweck gibt der Verfasser im ersten Teil der Arbeit einen Überblick über das Gerichts- und Tribunalsystem und untersucht anschließend deren Vorlagerecht und Vorlagepflicht nach Art. 177 Abs. 2 und 3 EGV. Besondere Aufmerksamkeit widmet Knof den in der englischen Fassung von Art. 177 EGV ausdrücklich neben den "courts" genannten "tribunals". Er gelangt hierbei zu dem überzeugenden Ergebnis, daß sogar Minister und Staatssekretäre vorlageberechtigt sind, soweit sie im Tribunalsystem eine Rechtsprechungsfunktion ausüben (S. 78). Die anschließende Darstellung der Vorlagepflicht im Sinne von Art. 177 Abs. 3 EGV nimmt breiten Raum ein. Das ist deshalb berechtigt, weil der Court of Appeal insofern besondere Probleme aufwirft. Gegen dessen Entscheidung sind Rechtsmittel nämlich regelmäßig nur dann zulässig, wenn sie entweder vom Court of Appeal selbst oder vom Rechtsmittelgericht, dem House of Lords, zugelassen werden. Im ersten Fall entfällt zwar

ohne Zweifel die Vorlagepflicht; im zweiten Fall aber gibt es auf der Grundlage der sog. konkreten Betrachtungsweise nur die alternative Lösung, daß der Court of Appeal dem EuGH vorlegt oder das Rechtsmittel zum House of Lords zuläßt. Entschließt sich der Court of Appeal für keine der beiden Alternativen, so liegt ein Verstoß gegen Art. 177 Abs. 3 EGV vor. Ein Ausweg aus diesem Dilemma wird in Rechtsprechung und Schrifttum darin gesehen, daß in einem solchen Fall das House of Lords das Rechtsmittel zuläßt. Der Autor hält diese Lösung unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes für wenig überzeugend und folgt denjenigen Stimmen in der Literatur, die die Entscheidungszuständigkeit für die Zulassung eines Rechtsmittels und die Vorlage beim EuGH allein dem Court of Appeal zuweisen möchten (S. 95). Etwas anderes gilt nach Auffassung des Verfassers, der sich in diesem Punkt Francis Jacobs anschließt, für Tribunale, die im "judicial-review"-Verfahren einer gewissen Kontrolle durch den High Court unterliegen, aber trotzdem zur Vorlage verpflichtet sind: Lege ein Tribunal nicht dem EuGH vor, müsse der High Court die Rechtssache zum "judicial review"-Verfahren zulassen (S. 100).

Der zweite Teil der Arbeit trägt den Titel "Zur Vorlagepraxis der Gerichte des Vereinigten Königreichs" und enthält insbesondere auf den ersten Seiten zahlreiche Statistiken und Diagramme, die zusammen mit einem Bericht über ein thematisch einschlägiges Forschungsprojekt des Europäischen Hochschulinstituts (Florence 177-Project) das von Knof erörterte Ausgangsproblem selektiven Vorlageverhaltens veranschaulichen helfen.

Der Autor wendet sodann den Blick zurück von der Praxis wieder hin zum Vorlagerecht und dessen Handhabung durch die nationale Rechtsprechung. In systematischer Hinsicht überzeugt dies kaum, war diese Frage doch bereits Gegenstand des ersten Teils. Wie dem auch sei, die Detailanalyse als solche ist dem Verfasser jedenfalls weitgehend geglückt. Er stellt zunächst die restriktive Interpretation des Vorlagerechts britischer Gerichte dar, wie sie Lord Denning, der frühere Master of the Rolls, in der Leitentscheidung *Bulmer v. Bullinger* (1974) vorgenommen hat, und weist zutreffend darauf hin, daß die dort formulierten "guidelines" zwar keine Präjudizienwirkung im Sinne der britischen "stare decisis"-Doktrin entfalten, gleichwohl aber auf die Gerichtspraxis nicht ohne Einfluß blieben (S. 148 f.). Sodann referiert Knof anhand einiger Ermessenskriterien Lord Dennings, wie etwa fehlende Entscheidungsreife, "acte clair" und Parteiinteressen, Instanzentscheidungen britischer Gerichte, in denen ein Vorabentscheidungsersuchen beantragt oder erörtert wurde. Hierbei stellt er fest, daß der Anteil erstinstanzlicher Entscheidungen an den Vorlagen sich seit 1985 nahezu verdoppelt hat. Der Verfasser führt dies mit Recht auf die kritische Auseinandersetzung mit den Richtlinien Lord Dennings in Theorie und Praxis zurück. Allerdings unterliegt der Autor mit seiner Annahme, die gegenwärtige Praxis werde durch Ausführungen des Richters am Divisional Court MacPherson in *R. v. H.M. Treasury ex p. Daily and General Trust plc* (1987) bestimmt (S. 194), einer Fehleinschät-

zung, die man in einer im Oktober 1994 abgeschlossenen Arbeit nicht erwartet hätte. Tatsache ist, daß die eher vorlagefreundlichen Richtlinien von Sir Thomas Bingham, bis letztes Jahr Master of the Rolls, als aktueller Maßstab für die Ausübung des Ermessens dienen. In *R. v. International Stock Exchange ex p. Else* (1993) hat Richter Bingham ausgeführt, daß die Vorlage regelmäßig erfolgen soll, wenn nach ausreichender Sachverhaltsaufklärung die Frage des Gemeinschaftsrechts entscheidungserheblich ist. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn das Gericht vollkommen davon überzeugt ist, die Frage selbst beurteilen zu können.

Im dritten Teil der Arbeit wendet sich Knof der Frage zu, wie die britische Gerichtspraxis mit dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts zurechtkam. Der Zusammenhang mit der Problemstellung der Arbeit wird so recht allerdings erst im Gesamtergebnis der Untersuchung deutlich, wo der Autor den unaufgelösten Gegensatz zwischen dem Suprematieanspruch des Gemeinschaftsrechts und dem traditionellen Grundsatz uneingeschränkter Parlamentsouveränität, der dem Parlament das Vermögen abspricht, seine Nachfolger zu binden, als "zweiten Hauptfaktor" für die Zurückhaltung der Untergerichte bei Vorlagen kennzeichnet (S. 298). Auch insofern hat Lord Denning mit seiner sprachmächtigen Metaphorik die Entwicklung der Rechtsprechung bis etwa 1987 geprägt: In mehreren Entscheidungen verglich er die Einflußnahme des Gemeinschaftsrechts auf die britische Rechtsordnung mit einer deiche- und dämmebrechenden Flutwelle. Dies hinderte ihn andererseits nicht daran, sich im selben Atemzug für die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung nationalen Rechts im Falle der Kollision beider Rechtsordnungen auszusprechen, indem er einen entsprechenden Gesetzgebungswillen des Parlaments unterstellte. Lord Denning konnte sich auf diese Weise noch innerhalb des traditionellen Dogmas der Parlamentsouveränität bewegen, ohne die "Gretchenfrage" nach dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts klar zu beantworten.

Der von Lord Denning vertretene, auf Art. 2 Abs. 4 des European Communities Act (1972) basierende "Auslegungsansatz" ist, wie der Autor im einzelnen darlegt, inzwischen ergänzt worden durch eine größere Bereitschaft britischer Gerichte, unmittelbar wirksame Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auch dann anzuwenden, wenn sie mit nationalem Recht kollidieren. Ganz deutlich trat dies in den *Factortame*-Entscheidungen zutage, in denen die Suprematie des Gemeinschaftsrechts ausdrücklich anerkannt wurde. In dieser Entwicklung kommt, wie Knof unter Bezugnahme auf Peter Paul Craig und Derrick A. Wyatt zu Recht feststellt (S. 250 *et passim*), eine Abkehr vom traditionellen Dogma der Parlamentsouveränität zum Ausdruck. Mit anderen Worten: Der Gesetzgebungsakt von 1972, mit dem das Gemeinschaftsrecht in die britische Rechtsordnung inkorporiert wurde, bindet auch spätere Gesetzgeber.

Der vierte und letzte Teil der Arbeit befaßt sich mit dem auch in Großbritannien spannungsgeladenen Verhältnis von Art. 177 EGV und nationalem Prozeßrecht. Leider ist der Autor auf die wichtige (Vorlage-)Entscheidung des Court of

Appeal in *R. v. H.M. Treasury ex parte British Telecommunications plc* nicht näher eingegangen (S. 285 Fußnote 15). In diesem Urteil hat der Court of Appeal immerhin einstweiligen Rechtsschutz in Form der "mandatory injunction" gegen ein Parlamentsgesetz für möglich erachtet. Das Gericht ist damit noch über die *Factortame II*-Entscheidung des House of Lords hinausgegangen, die nur eine "prohibitory injunction" betraf und somit keine Handlungspflicht des Parlaments auslösen konnte.

Trotz dieser einzelnen Gravamina stellt die Arbeit eine gelungene Einführung in die schwer erschließbare Thematik dar. Insgesamt hätte der Arbeit aber vielleicht eine bessere systematische Durchbildung gut getan. So sinnvoll es gerade bei der Analyse anglo-amerikanischen Rechts auch erscheinen mag, "landmark cases" eingehend zu referieren, so wenig hilfreich ist es, die sinnstiftende Kraft deduktiver Darstellung zu vernachlässigen. Dennoch wird man dem Autor die Gabe, die schwierige Materie zu durchdringen und plausibel darzustellen, kaum absprechen können. Besonders die über das Buch zahlreich verstreuten Statistiken, Balkendiagramme und Schemata erleichtern die Lektüre erheblich. Auch das Schrifttum ist bis auf einzelne Ausfälle (z. B. Walsh 56 [1993] MLR 881) umfassend ausgewertet und überwiegend zutreffend sowie mit einigem Geschick dargestellt. Daß der Verfasser kaum eigene originelle Ansätze präsentiert, wird ihm mit Rücksicht auf die Breite und Tiefe der englischen Diskussion nicht zum Vorwurf gereichen können. Positiv fällt auch auf, daß vereinzelt Vergleiche mit der deutschen Rechtslage gezogen werden. Doch hätte man zumindest im Schlußteil einer rechtsvergleichenden Arbeit gerne ein paar deutlichere Worte zur Situation in Deutschland gelesen. Kurzes Nachdenken hätte folgende überraschende Erkenntnis zutage gefördert: Trotz verbreiteter Europamüdigkeit oder gar -feindlichkeit der politischen Klasse im Vereinigten Königreich stellt die britische Justiz der Europäisierung des nationalen Rechts inzwischen kaum noch Hürden entgegen. Hierzulande verhält es sich gerade umgekehrt

Ulrich M. Gassner, Augsburg

**Prévédoûrou**, Eugénie: Les recours administratifs obligatoires. Étude comparée des droits allemand et français. Paris: LGDJ 1996. 403 S. FF 270.-

Die von Yves Gaudemet an der Universität Paris II betreute Dissertation über das Rechtsinstitut des Widerspruchsverfahrens ist einerseits durch die Tatsache, daß sie die erste vollständige Behandlung des Widerspruchsverfahrens im französischen Verwaltungsrecht bietet, und andererseits durch die erfolgreiche Anwendung der rechtsvergleichenden Methode von Bedeutung. Die Untersuchung erfolgt auf zwei Ebenen: Zunächst wird eine systematische Darstellung des französischen Rechts in bezug auf das Widerspruchsverfahren dargeboten; parallel dazu wird auch die entsprechende Regelung des deutschen Verwaltungsprozessrechts ausführlich analysiert. Die Wahl des deutschen Widerspruchsverfahrens als Kontrastmodell zum französischen erscheint als durchaus sinnvoll. Während



das französische Recht oft nur Teilregelungen und unsystematische Lösungen enthält, erscheint das deutsche Widerspruchsverfahren – nach seiner Einführung der Verwaltungsgerichtsordnung – in diesem Bereich als ein in sich geschlossenes und dogmatisch durchgebildetes Streitbeilegungssystem. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß sich die Arbeit in ihrem theoretischen Teil weitgehend auf die deutsche Lehre und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützt. Die aus dem deutschen Recht gewonnenen Erkenntnisse werden nicht unkritisch rezipiert. Vielmehr steht die Verfasserin an vielen Punkten der deutschen Theorie kritisch gegenüber, wofür sie freilich in der langen und flexibleren Rechtsprechung des Conseil d'Etat eine Stütze findet. Auf diese Weise entsteht ein Dialog zwischen dem französischen und dem deutschen Recht, und die Arbeit leistet somit einen wichtigen Beitrag zum europäischen Verwaltungsrecht.

Die Untersuchung ist nach dem klassischen französischen Konzept rechtswissenschaftlicher Arbeiten in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil ist der systematischen Eingliederung des Widerspruchsverfahrens im Verwaltungsprozeß gewidmet. Zunächst wird eine ausführliche Behandlung der Problematik anhand der historischen Entwicklung des Rechtsschutzes gegen die Exekutive in den zwei genannten Rechtsordnungen angeboten. Solche historischen Untersuchungen sind, anders als in Deutschland, selten bei vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Arbeiten in Frankreich, und der Verfasserin gebührt das große Verdienst, die mühsame Aufgabe der Rekonstruktion der dogmatischen und positivrechtlichen Entwicklung auf sich genommen zu haben. Die Ergebnisse sind vielfältig und – auch für den deutschen Leser – interessant: Das Widerspruchsverfahren erscheint älter als die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung. Der Hintergrund dieser Erkenntnis ist das Prinzip „*juger l'administration, c'est encore administrer*“, das auch in Deutschland lange Zeit galt. Während aber die historischen Wurzeln in beiden Ländern Gemeinsamkeiten aufweisen, wird in der darauf folgenden Erörterung der positivrechtlichen Lage in den zwei Ländern deutlich, daß sich inzwischen zwei unterschiedliche Modelle vorgerichtlicher Streitbeilegung entwickelten. Die Verfasserin stellt zunächst die Regelung der VwGO, des SGG sowie der AO (frühere Regelung) und anderer besonderer Prozeßgesetze dar, die generell die Erhebung des Widerspruchs als Zulässigkeitsvoraussetzung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage vorsehen. Anders ist die Rechtslage in Frankreich, hinsichtlich welcher die Verfasserin, differenziert nach Rechtsgebieten, eine Systematisierung diffuser und lückenhafter Vorschriften und richterrechtlicher Lösungen vornimmt. Anhand dieses Regelungsbestandes werden dann die verschiedenen Funktionen, die das Widerspruchsverfahren erfüllt (Entlastung der Gerichte, Selbstkontrolle und Demokratisierung der Verwaltung, Kommunikation) sowie ihre Rolle als Brücke zwischen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozeß dargestellt.

Der zweite Teil der Arbeit ist der rechtlichen Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens gewidmet. Zunächst werden die allgemeinen Prinzipien und die ein-

zelnen Regelungen dieses Verfahrens erläutert. Im Hinblick auf die deutsche Erfahrung übt die Verfasserin Kritik an der Zersplitterung der verschiedenen Regelungen in Frankreich und plädiert überzeugend für ihre Kodifizierung. Im folgenden werden die einzelnen Aspekte des Widerspruchsverfahrens, nämlich die Zulässigkeit, die Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten der Widerspruchsbehörde, die Folgen der Erhebung des Widerspruchs (insbesondere der Suspektiv-effekt des § 80 VwGO), die *reformatio in peius* sowie das Verhältnis zwischen dem Widerspruchsbescheid und dem ersten Akt behandelt; die letztere Frage ist in Frankreich – anders als in § 79 VwGO – durch die Ersetzung des ersten Akts durch den Widerspruchsbescheid gelöst worden. Es folgt die Analyse der Verhältnisse zwischen Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage, u. a. der Nicht- oder der nach der gesetzten Frist Erhebung des Widerspruchs, die Bedeutung des Widerspruchs für die Bestimmung des Klagegegenstandes, die Verlängerung der Klagefristen und die Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts. Der zweite Teil schließt mit der Darstellung der verfassungsrechtlichen Problematik des Widerspruchsverfahrens ab. Es wird versucht, hauptsächlich anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Prinzipien der Rechtsschutzgarantie zu entwickeln, die die Eingliederung des Widerspruchsverfahrens unter die Rechtsschutzinstitute ermöglichen. Behandelt wird ferner die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz bei der Einführung von Widerspruchsverfahren (Bundes- oder Landeskompetenz in Deutschland, *compétence réglementaire* oder *compétence législative* in Frankreich).

Das Ergebnis der Untersuchung ist, daß die Einführung eines allgemeinen und einheitlichen Systems von Widerspruchsbeschwerden in Frankreich erforderlich ist. Obwohl das deutsche Modell als Vorbild dienen kann, bedeutet dies nicht, so die Verfasserin, daß es unverändert übernommen werden sollte. In manchen Gebieten hätte dies nämlich eine Verschlechterung der Rechtsposition des Bürgers im Verhältnis zum heutigen Stand der Rechtsprechung des *Conseil d'Etat* zur Folge. Das Widerspruchsverfahren sei als ein Streitbeilegungsmechanismus anzusehen, der die Entlastung der Gerichte bezweckt und folglich der Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes dient. Eine gesetzliche Vereinheitlichung der Widerspruchsbeschwerden wäre – wegen der daraus folgenden Vereinfachung – ein Schritt in dieser Richtung.

Altana Fil os, Brüssel/Heidelberg

**Rights and Constitutionalism.** The New South African Legal Order. Dawid van Wyk/John Dugard/Bertus de Villiers/Dennis Davis (Eds.). Oxford: Clarendon Press (1996). LIIV, 720 S.

Das Werk hat zum Ziel, die Tragweite der Grundrechte in der Verfassung Südafrikas durch eingehende Interpretation zu erläutern und ihre Bedeutung abzumessen. Um das zu erreichen, haben die Autoren der Exegese der einzelnen Grundrechte eine Betrachtung darüber vorangestellt, welche wesentlichen Einflüsse gerade auch fremde Rechtsordnungen auf die neue Verfassung ausgeübt ha-

ben. Es wird darauf hingewiesen, daß das überkommene System des britischen Rechts der Revision bedurft habe. Die Suprematie des Gesetzgebers mußte – vor allem nach Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit – der Suprematie der Verfassung weichen; die Rolle der Gerichtsbarkeit mußte nun anders aufgefaßt werden als zur Zeit der Geltung des *common law*. Es reiche nun nicht mehr aus, betonen die Verfasser, daß die Gerichtsbarkeit das Gesetz auslege, sondern sie habe die demokratischen Elemente der Verfassung zu beachten, insbesondere die nun dem Gesetzgeber vorgegebenen Grundrechte. Es wird die vor allem im Recht der USA immer wieder auftretende Spannung zwischen historischer Verfassungsauslegung und einem sogenannten *judicial activism* auch für die Verfassung Südafrikas dargestellt. Im Hinblick auf die Erstreckung der *judicial review* werden dann die Rechtsordnungen Kanadas, Indiens, Deutschlands und noch andere sehr eingehend untersucht. Immer und überall zeige sich in Rechtssystemen, die eine *judicial review* zulassen, wie schwer die Abgrenzung der Macht einer politisch nicht verantwortlichen Gerichtsbarkeit zum Prinzip der Demokratie zu erreichen sei, d. h. die Harmonisierung von durch die Gerichtsbarkeit zu schützenden Verfassungsprinzipien und dem Mehrheitswillen des demokratischen Parlaments.

Die Entstehungsgeschichte der Verfassung wird eingehend beschrieben. Der endgültigen Verfassung waren durch die provisorische Verfassung Auflagen erteilt, die aber auch in der Schlußabstimmung hätten zurückgewiesen werden können. Doch das geschah nicht, sondern ein breiter Konsens war herstellbar, auch wenn Spannungen zwischen den Zentralisten und denjenigen bestanden, die eine starke Stellung der Provinzen unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht befürworteten. Der Zentralismus hat sich weitgehend durchgesetzt, so daß von einem wahrhaft föderalistischen Prinzip, wie es in anderen Staaten besteht, wohl kaum gesprochen werden kann. Das mag darauf beruhen, daß Südafrika um die Herstellung eines geschlossenen Nationalstaats bemüht ist. Die übrigen Verfassungsprinzipien, diese Spannung überwindend, betonen klassische Werte der gewaltenteilenden Demokratie, vor allem auch die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit. So konnte auch die neue Verfassung erst nach Prüfung durch das Verfassungsgericht endgültig ihre Form annehmen.

Zur Einführung in die Grundrechtsdogmatik wird der Entwicklung des Schutzes der Menschenrechte im Gebiet des Völkerrechts besondere Beachtung geschenkt. So werden die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die UN-Menschenrechtspakte von 1966 eingehend erläutert und ihr Einfluß auf das südafrikanische Recht dargestellt. Gleich starke Beachtung finden die speziellen Menschenrechtskonventionen, d. h. die Europäische Menschenrechtskonvention, der Inter-Amerikanische Menschenrechtspakt und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Volksrechte. Auch wenn Südafrika bisher nicht Mitglied umfassender Menschenrechtskonventionen ist, wurde doch zahlreichen Spezialkonventionen beigetreten, z. B. zur

Vermeidung der Folter, zum Schutz des Kindes und zur Vermeidung der Rassen-diskriminierung.

Den Hauptteil des Werkes macht dann die Interpretation der einzelnen Menschen- und Grundrechte aus, wie sie sich in der Verfassung und in Anlehnung an völkerrechtliche Regeln, vor allem auch unter Beachtung der Rechtsvergleichung, ergaben. Eindrucksvoll wird geschildert, wann und aus welchem Grunde auf die Praxis fremder Staaten zurückgegriffen wurde. Vor allem im Hinblick auf Grundrechte und Grundrechtstheorien haben die deutsche Grundrechtsregelung und ihre Handhabung durch das Bundesverfassungsgericht besonders starken Einfluß ausgeübt. Die Gründlichkeit, mit der die Verfasser gearbeitet haben, ist außerordentlich beeindruckend. Kein Problem, etwa Grenzen der Grundrechte, Drittwirkung der Grundrechte oder Sozialbindung, wird ausgelassen. Eine derart akribische Untersuchung und Auseinandersetzung mit der Rechtsvergleichung ist selten zu finden und verdient Hochachtung.

Karl Doehring

**Schuster, Gunnar: Die internationale Anwendung des Börsenrechts.** Völkerrechtlicher Rahmen und kollisionsrechtliche Praxis in Deutschland, England und den USA. Berlin [etc.]: Springer (1996). XXV, 729 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Begründet von Viktor Bruns. Hrsg. Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Rüdiger Wolfrum, Bd. 123). DM 220.-

Der Trend zur Globalisierung wirtschaftlich-finanzieller Beziehungen bricht sich noch (?) an der staatlich geprägten Struktur menschlichen Zusammenlebens und -wirkens auf den fünf Erdteilen. Grenzüberschreitende Kapitalbewegungen unterliegen so einer Vielzahl recht unterschiedlicher Regelungen, die sich überschneiden und – aus ökonomischer Sicht – eine optimale Allokation beeinträchtigen mögen. Freilich führt die nationalstaatliche Verfaßtheit der internationalen Gemeinschaft dazu, daß sich Entstehung und Wandel wirtschaftsrelevanter Rechtsvorschriften nicht allein wirtschaftswissenschaftlichen Lehrmeinungen verdanken, sondern außerökonomische Interessen (vorerst) ihre Bedeutung behalten (Schuster nennt als Beispiel die Diskussion über “Sozialdumping”, S. 8 Anm. 26). So gesehen, geht es bei der Frage nach einer “internationalen Anwendung” des Börsenrechts als eines Ausschnitts des Wirtschaftsrechts weniger um eine weltweit harmonisierte oder doch koordinierte Handhabung als um die Reichweite stets noch primär territorial anknüpfender innerstaatlicher Bestimmungen. Diese müssen allerdings zunehmend Bedacht darauf nehmen, daß ihr Gegenstand sich nicht in inländischen Personen und/oder Sachverhalten erschöpft. Hieraus ergeben sich nahezu zwangsläufig parallele Probleme und Lösungen, was auf lange Sicht auch zu international vereinheitlichten Normen führen mag.

In seiner Heidelberger Dissertation geht Schuster davon aus, daß wirkliche Jurisdiktionskonflikte im Börsenrecht zwar eher selten seien; jedoch könnten durch eine unbesehene Übertragung des Marktrechts (“die Kompetenz des Staa-

tes zur Regelung aller Vorgänge auf seinem Markt [ist] im Prinzip unbestritten”, S. 2) auf ausländische Emittenten Probleme entstehen, die bis zu Rückwirkungen auf deren Heimatrecht führten. Lösungen hierfür müßten “den besonderen Anforderungen des jeweiligen Rechtsgebiets genügen” (S. 2, 8). Ein “einigermaßen repräsentatives Bild der heutzutage üblichen Praxis” (S. 3) entnimmt Schuster dabei der deutschen, der englischen und der U.S.-amerikanischen Rechtsordnung; deren Darstellung erhalte zugleich “Völkerrechtspraxis bei der Suche nach allgemeinen Standards, die zur Bildung eines Völkergewohnheitsrechts in börsenrechtlichen Jurisdiktionskonflikten beitragen können” (S. 3).

In einem ersten Teil (“Grundlagen”) befaßt sich Schuster mit den allgemeinen Lehren des Völkerrechts zur Ausübung grenzüberschreitender Hoheitsgewalt. Zum Ausgangspunkt nimmt er die jedem Staat eigene Souveränität, freilich folge aus der Vernetzung der nationalen Volkswirtschaften deren (auch rechtliche) Beschränkung (S. 11). Bereits hier macht Schuster deutlich, im Wirtschaftsvölkerrecht sei heutzutage davon auszugehen, “daß Staaten grenzüberschreitend nur dann tätig werden, wenn ein sinnvoller Anknüpfungspunkt zu ihrer Rechtsordnung und damit zu ihren rechtlich verfaßten Interessen besteht”, und leitet dies (auch) aus dem Prinzip einer “equitable solution” ab (S. 20). Welche öffentlichen Interessen gerade im Börsenrecht maßgeblich sind, ergebe sich aus dem Einsatz hoheitlicher Befugnisse, deren Resultat allerdings auch in privatrechtlichen Normen abgebildet sein könne. Sodann verdeutlicht Schuster das Erfordernis eines “reasonable link” als der Grundregel und konkretisiert diese, wobei er einer Übertragung strafrechtlicher Ansätze kritisch gegenübersteht (S. 64, 70 f.); letztlich sei eine “interessenorientierte Analyse” geboten (S. 75).

Teil 2 untersucht “Ordnung und Regelungsinteressen im Börsenrecht” und gibt dabei eine überaus detaillierte und aktuelle Darstellung der drei exemplarisch herangezogenen Rechtsordnungen. Schuster geht hier zunächst näher auf das Börsen-Zulassungsrecht ein, worunter er auch die Börsenorganisation – etwas mißverständlich mit “öffentliche Ordnung” umschrieben – faßt. Weitere Abschnitte behandeln das Recht der periodischen Publizität, das Börsenhandelsrecht (mit einem Schwerpunkt auf Bestimmungen zum Insiderhandel) sowie die Regeln zu öffentlichen Übernahmeangeboten. Dabei wird deutlich, daß staatlicherseits (wie auch auf der Ebene der EG, S. 130) Markt- und Anlegerschutz als einheitliche bzw. miteinander verwobene Zielsetzungen verstanden werden (S. 111, 137, 155, 190).

Fast die Hälfte des Werkes macht Teil 3 (“Staateninteressen in Auslandssverhalten”) aus, wobei der Stoff gleich wie im vorausgegangenen Teil gegliedert wird. Hier (erst) – bei der Frage, in welchem Umfang die Staaten versuchen, ihre zuvor dargestellten Regelungsinteressen bei Sachverhalten mit Auslandsberührung durchzusetzen – wird auch die Wahl des Titels klar, geht es Schuster doch nicht nur um die Ausübung extraterritorialer Jurisdiktionsgewalt im engeren Sinne, sondern auch um Staatenpraxis, die bei deren unzweifelhaftem Vorlie-

gen "für ausländische Akteure eine besondere Erschwernis oder aber Erleichterung bedeutet" (S. 236). Auch wenn sich der Autor auf typische Fallgruppen beschränkt, so bleibt gleichwohl eine überwältigende Zahl von Beispielen dafür, "welche Anknüpfungspunkte für die Regelung von Auslandssachverhalten auch tatsächlich in Anspruch genommen werden" (S. 236). Die kritische Würdigung vermag überzeugend zu belegen, daß zwar diverse Regelungen und Verfahren – etwa bei "worldwide Mareva injunctions" (S. 297) – auf Bedenken stoßen, das Verdikt der Völkerrechtswidrigkeit jedoch nicht allzu häufig angebracht erscheint. Insoweit erachtet Schuster vor allem bei Publizitätsbestimmungen ein Aufeinandertreffen von gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Interessen für problematisch; selbst hier formuliert er aber zurückhaltend (S. 434), es sprächen "gute Gründe dafür, an der Berechtigung des (US-)Regelungsinteresses im Sinne eines 'reasonable link' zur Durchsetzung der 'proxy rules', zumindest aber an ihrem Gewicht bei einer Interessenabwägung, zu zweifeln" (ähnlich zu U.K.-Vorschriften, S. 418 f.).

Im letzten Teil wendet sich Schuster folgerichtig den Gestaltungen zu, bei denen sich die Beteiligten an internationalen Börsengeschäften "zwei oder mehreren Rechtsordnungen ausgesetzt sehen, die jeweils ein 'reasonable link' zu der Transaktion aufweisen". Dabei könne es durchaus "zu echten Jurisdiktionskonflikten kommen, also Verhaltensanforderungen zweier oder mehrerer Staaten, die sich widersprechen und somit nicht gleichzeitig erfüllt werden können" (S. 590). Wenn ein Staat, wie die Bundesrepublik Deutschland durch § 1 Abs. 1 AWG, Außenhandels- (bzw. Außenwirtschafts)freiheit gewähre, so bedeute dies nicht zwingend einen Verzicht auf den Schutz nationaler Regelungsinteressen (S. 596 f.). Damit aber komme es zu einer Kumulierung von widerspruchsfreien Jurisdiktionsansprüchen; dabei müsse ein "durch internationales Auftreten" (S. 597) mehreren Rechtsordnungen unterfallendes Rechtssubjekt grundsätzlich die Anforderungen aller erfüllen. Solange allerdings "die betroffenen Staaten durch Ausnahmebestimmungen oder nachgiebige Normen anzeigen, daß sie in Zweifelsfällen das wirtschaftliche Interesse des Außenhandelssubjekts allgemeinen anderen Interessen, etwa dem Anlegerschutz, um der Wettbewerbsfähigkeit der Emittenten oder der Arbeitsmarktpolitik willen voranstellen, werden echte Regelungskonflikte ... vermieden" (S. 598).

Schuster gibt hier zunächst einen Überblick über mehrseitige internationale Lösungen: Erörtert werden materiell-rechtliche Bestrebungen wie vor allem im regionalen Rahmen von EG und EWR (S. 602 ff., 607 ff., 617 ff.) sowie das auf eine Anerkennung ausländischen Rechts abzielende Multijurisdictional Disclosure System zwischen Kanada und den U.S.A. (S. 610 ff.). Eingehend erläutert werden jedoch auch verfahrensrechtliche Lösungen, sei es innerhalb Internationaler Organisationen (WTO bzw. GATS, OECD), sei es innerhalb multi- und bilateraler Vereinbarungen. Einen gewissen Modellcharakter mißt Schuster wieder einer kanadisch-amerikanischen Übereinkunft (Memorandum of Understanding)

und den dort niedergelegten Konsultationsregeln bei (S. 647, 650). Schließlich behandelt der Autor "einseitige Lösungen". Der über konkurrierende Jurisdiktionsansprüche entscheidende Richter müsse sich hier die grundsätzliche Vorfrage stellen, ob nämlich die eigene Rechtsordnung einen "reasonable link" zum Sachverhalt aufweise; dabei zeige die Staatenpraxis, "daß in den klassischen börsenrechtlichen Sachverhalten (Emissionen, Wertpapierdienstleistungen, Wertpapierhandel) Anlegerschutz und Schutz der Integrität des Marktes ganz allgemein anerkannte hoheitliche Interessen sind, die als Rahmen auch die tragenden Gründe für eine extraterritoriale Erstreckung kapitalmarktrechtlicher Normen begrenzen" (S. 655). Sodann seien vermeintliche Jurisdiktionskonflikte auszuschneiden (S. 657). Ansonsten könne wohl (noch) kein völkerrechtliches Rücksichtnahmegebot hergeleitet werden, wohl aber gewisse Ansätze zu einem Vorgehen "with moderation and restraint" (S. 659). Letztendlich habe ein Richter eine einseitige Entscheidung so zu treffen, daß er "einer völkergewohnheitsrechtlichen Tendenz zufolge" (S. 661) zunächst die Interessen des anderen Staates zur Kenntnis nehme und gegen diejenigen des eigenen Staates abwäge – ein auch ökonomisch effizientes Handeln (S. 677 ff.). Dann aber gebiete eine Kollisionsregel des Völkerrechts (S. 685), dem überwiegenden Interesse zur Geltung zu verhelfen. Hierfür könnten drei "Leitlinien" angegeben werden: Nur Staateninteressen müssen gegeneinander abgewogen werden (S. 690 f.); das Ausmaß der Betroffenheit der jeweiligen staatlichen Interessen sei normativ zu bestimmen (S. 691 f.); wenn sich ein normatives "tertium comparationis" (der involvierten Interessen) nicht finden lasse oder keine Aussagen über die (gesamt)wirtschaftlichen Auswirkungen der (Nicht-)Anwendung des eigenen Rechts gemacht werden könnten, bleibe nur noch – als letzter Ausweg, da völkerrechtspolitisch nicht unbedenklich – der Grundsatz der Gegenseitigkeit (S. 692). Hieraus ergebe sich allerdings nur, ob die forumstaatliche Bestimmung angewendet werden dürfe oder nicht; ob jedoch schließlich eine ausländische (Börsen-)Rechtsnorm zur Anwendung komme, sei hingegen eine Frage des innerstaatlichen Verfassungsrechts, insbesondere des Vorbehalts des Gesetzes (S. 693).

Schuster hat nicht nur eine voluminöse, durch ein knappes Sachregister auch als Handbuch nutzbare Arbeit geschrieben, sondern dabei auch ein für Juristen eher exotisches Rechtsgebiet wahrhaft umfassend ausgeleuchtet, wobei die dichte Darstellung kaum zu Lasten der Lesbarkeit geht. Daß hierbei zwar wesentliche Grundzüge für eine sachgerechte "internationale Anwendung" aufgezeigt und mit einem immensen Apparat belegt werden, jedoch keine detaillierten Handlungsanweisungen für die gerichtliche Praxis gegeben werden konnten, ist kein stichhaltiger Einwand gegen Methodik und Inhalt des Werks. Teil 4 zeigt nämlich zur Genüge, daß die zwischenstaatliche (vertragliche) Kooperation jenseits regionaler Ebenen insoweit nicht eben weit gediehen ist. Angesichts des derzeit vor sich gehenden Wandels von Präsenz- zu elektronischen Börsen (S. 239 ff.) mitsamt der Verknüpfung weithin "unkörperlicher" Finanz- und Telekommunikationsdienst-

leistungen mag mithin gerade der prinzipielle Ansatz Schusters geeignet sein, allen mit Rechtsetzung und Rechtsprechung im Hinblick auf global tätige Akteure und weltweit vernetzte Transaktionen befaßten Stellen die für eine sachgerechte Konfliktlösung tauglichen Gesichtspunkte eindrucksvoll vor Augen zu führen.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

**Seiler, Hansjörg: Gewaltenteilung.** Allgemeine Grundlagen und schweizerische Ausgestaltung. Bern: Stämpfli & Cie (1994). 784 S.

Die Habilitationsschrift Seilers ist seit Jahrzehnten die erste monographische Untersuchung des zentralen verfassungsrechtlichen Prinzips der Gewaltenteilung in der Schweiz. Die Arbeit ist in drei Teile unterteilt.

In einem ersten Teil werden verfassungsgeschichtliche, rechtstheoretische sowie rechtsvergleichende Grundlagen der Gewaltenteilungsdoktrin untersucht. Durch die Einordnung der verschiedenen Konzeptionen in den jeweiligen historischen Kontext gelingt es Seiler, den Bedeutungswandel, den der Begriff der Gewaltenteilung erfahren hat, deutlich herauszustellen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß eine einheitliche und gefestigte Anschauung über das Gewaltenteilungsprinzip nicht besteht. Vielmehr stünden hinter diesem Begriff teilweise gegensätzliche Konzeptionen, die nur vor dem Hintergrund der jeweiligen historischen Situation und politischen Zielsetzung zu verstehen seien. Das Fazit des ersten Teils ist daher, daß es "keine 'klassische' oder 'eigentlich richtige' Gewaltenteilungskonzeption gibt" (S. 187).

Dieses Ergebnis nimmt Seiler zum Anlaß, in einem zweiten Teil anhand allgemein staatstheoretischer Überlegungen sechs "gewaltenteilige Grundanliegen" zu entwickeln. Diese "Grundanliegen" versteht er als gemeinsamen Kern aller Gewaltenteilungskonzeptionen, als Ziele, die mittels der Gewaltenteilung erreicht werden sollen. Hierzu zählt er Machtteilung, soziale Gewaltenteilung, Rechtsstaat, Demokratie, Kontrolle, Verantwortung und Dialog sowie Effizienz und Effektivität. Anhand dieser herausgearbeiteten "Grundanliegen" überprüft er wiederum, inwieweit auch traditionell als wesentliche Elemente der Gewaltenteilung angesehene staatsrechtliche Regeln und Prinzipien als Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele geeignet sind. Seiler entwickelt in diesem Teil keinen eigenen Gewaltenteilungsbegriff. Dies ist jedoch, nachdem er im ersten Teil die Gewaltenteilung "gewissermaßen demontiert" (S. 189), nur konsequent.

Im letzten Teil befaßt sich Seiler mit der schweizerischen Ausgestaltung des Gewaltenteilungsprinzips. Aus der Analyse von Lehre und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsgeschichtlichen Hintergründe kommt Seiler zu dem Ergebnis, daß in der Schweiz kein einheitliches Gewaltenteilungsprinzip besteht. Losgelöst von einem abstrakten Gewaltenteilungsprinzip hätten sich in einzelnen Teilbereichen jedoch Prinzipien mit Verfassungsrang herausgebildet (Unabhängigkeit der Justiz, Delegationsregeln), die als Konkretisierung der Gewaltenteilung anzusehen seien. Besonders hervorzuheben ist, daß Seiler in



seinem letzten Kapitel für die Schweiz Defizite der Realisierung der im zweiten Teil entwickelten gewaltenteiligen Grundanliegen aufzeigt und konkrete verfassungspolitische Vorschläge zu deren Verringerung unterbreitet. Dies ist als ein wertvoller Beitrag zur aktuellen verfassungsrechtlichen Diskussion in der Schweiz zu werten.

Juliane Hilf, Brüssel